

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Vorpommern-Rügen Bau und Planung Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	26.08.2020	1. Städtebau und Planungsrecht Die Gemeinde plant die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Dieses und zwei andere Teilflächen in der Gemeinde sollen der Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der erforderlichen Nebenanlagen dienen. Eine FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Ich gehe davon aus, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung auch bei diesem Entwurf beteiligt worden ist und eine landesplanerische Stellungnahme abgibt. Die Gemeinde hat sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit ihrer Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Insofern sollte spätestens zum Abwägungsbeschluss eine abschließende, positive landesplanerische Stellungnahme vorliegen. Sofern die Planzeichenverordnung (PlanZV) Planzeichen für bestimmte Darstellungen bereithält, sollen keine selbstgewählten Planzeichen verwendet werden. Dies betrifft die geschützten Landschaftsbestandteile. Hier ist für die Umgrenzung des Planzeichen 13.3 „Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ zu verwenden, mit dem Zusatz „LB - Geschützter Landschaftsbestandteil“. Die Farbe der „Straßenverkehrsflächendarstellung“ in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung entsprechen nicht der Farbe des Planzeichens 6.1 (Goldocker) der PlanZV. 2. Wasserwirtschaft Die Lage des Plangebietes in der beantragten und noch festzusetzenden Wasserfassung Grünheide wurde in die Begründung übernommen. Der Umgang und der Betrieb mit Trafoöl als wassergefährdender Stoff hat nach AwSV zu erfolgen, wurde in die Begründung aufgenommen. Kompensationsmaßnahmen: Maßnahme 2.31 Umwandlung von Intensivacker in extensive Mähwiese Östlich des Flurstückes 73 und südlich des Flurstückes 88 der Flur 1 in der Gemarkung Dammersdorf verläuft der offene Graben 31/12 als berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL (RECK-1000) mit einem Gewässerentwicklungskorridor von beidseitig mindestens 10 Metern. Nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 WHG wird vorliegend ein Gewässerrandstreifen in einer Breite	Zu 1. Städtebau und Planungsrecht Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erfolgte parallel zur öffentlichen Stellungnahme vom 03.07.2020 verwiesen. Der Empfehlung des Landkreises folgend wurde die Anwendbarkeit des Planzeichens 13.3 „Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ mit dem Zusatz „LB - Geschützter Landschaftsbestandteil“ geprüft. Vorliegend werden keine geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG überplant. Ein als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnetes Kleingewässer unterliegt den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatschAG M-V. Die Farbe der „Straßenverkehrsflächenfestsetzung“ entspricht den Vorgaben der Planzeichenverordnung. Zu 2. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			von 10 m festgesetzt. Es gelten die Restriktionen nach § 38 Abs. 4 WHG. Westlich der Flurstücke 37 und 44/1 in der Gemarkung Wöpken- dorf, Flur 1 verläuft der verrohrte Graben 18/116 als Gewässer 2. Ordnung. Weiterhin grenzen südlich an die Kompensationsmaßnahme des Flurstückes 73 der offenen Graben 18/005 und an die Flurstücke 88 und 87 nordöstlich der offene Graben 31/12/3 an. Die genannten Gräben haben Vorflut zum Graben 31/12 und sind Gewässer 2. Ordnung. Hier gilt der Gewässerandstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG in einer Breite von beidseitig 5 m mit den Restriktionen nach § 38 Abs. 4 WHG. Im Weiteren gelten für die Düngung und den Ein- satz von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben des Dünge- bzw. Pflanzenschutzrechts. Maßnahme 2.33 Umwandlung von Acker in Brachland Die Maßnahmen befinden sich innerhalb des B-Plan-Gebietes und damit im Einzugsgebiet der Wasserfassung Grünheide. Ge- wässer sind nicht vorhanden. Maßnahmen wie Düngung, Ver- wendung von PSM, Umbruch oder Melioration werden ausge- schlossen. Dies ist im Sinne des Grundwasserschutzes. Ansons- ten sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der WF Grünheide einzuhalten. Umweltbericht: Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Umweltbericht gefolgt.	Zu 3. Naturschutz Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Einwendung zum Biotopschutz bzw. der als erfor- derlich angesehenen Ausnahme vom Biotopschutz wird zurückgewiesen. Das Konzept der Planung vermeidet die Flächeninan- spruchnahme bzw. die mittelbare Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Entgegen der Ein- schätzung des Landkreises als untere Naturschutzbe- hörde werden mit dem Entwurfsstand Mai 2020 keine Eingriffe vorbereitet, die zu einer Zerstörung oder ei- ner sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von ge- setzlich geschützten Biotopen führen könnte. Die An- wendbarkeit von 30 Abs. 4 BNatSchG sowie die durch

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Übrigen genügt die Festsetzung zu den Zaunanlagen im Sondergebiet. Gemäß der Unterlagen soll die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter erst bei Bauantragstellung sichergestellt werden. Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung aus geschützten Biotopen nicht möglich ist. Geschützte Biotope sind mit dem Planzeichen 13.3. zu kennzeichnen. Die großräumige Einfriedung bewirkt mittelbare Beeinträchtigungen der geschützten Biotope durch Barrierewirkungen. Es ist daher eine Ausnahme vom Biotopschutz zu beantragen. Mit dem Antrag ist die Eingriffsregelung gemäß der aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (HzE) abzuarbeiten und der funktionelle Ausgleich zu planen. Der Antrag ist zur Beteiligung der Verbände in fünffacher Ausführung einzureichen. Der Biotopschutz ist der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	den Landkreis als erforderlich erachtete Ausnahme vom Biotopschutz kommen vorliegend nicht zur Anwendung, weil Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks sicher ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass trotz der aus Versicherungsründen notwendigen äußeren Einfriedung des Solarparks insbesondere für Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger, Insekten und Brutvögel keine Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen möglich sind, da ein Durchschlupf unterhalb des Zaunes schon bei einem Abstand von 10 bis 15 cm zwischen der Zaununterkante und der Geländeoberkante möglich ist. Die Einfriedung des geplanten Solarparks wird also im Sinne des Biotopverbundes so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes gewährleistet. Der Umweltbericht beinhaltet unter Punkt 2.5 bereits entsprechende Vorgaben. Eine unmittelbare Einzäunung von Biotopen ist darüber hinaus nicht geplant. Gegenteilig wird sich mit der Inbetriebnahme des Solarparks der Erhaltungszustand von eingeschlossenen Kleingewässern durch die fehlenden Bewirtschaftungseinflüsse der Intensivlandwirtschaft und den festgesetzten Mindestabstand zwischen Modulen und den Biotopen deutlich verbessern. Die Einwendung zum Umweltbericht wird zurückgewiesen. Entgegen der Einschätzung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde basieren die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen schutzgutbezogen alle beurteilungsrelevanten Daten. Weil für die im Geltungsbereich geplanten Solarmodule ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden sollen, ist für das Schutzgut Pflanzen keine Dokumentation des Arteninventars erforderlich. Intensivacker ist als solches durch Düngung, Pestizideinsatz und mechanische Bearbeitung als artenarm und naturnah einzustufen.
			Umweltbericht Der Umweltbericht ist gemäß der Vorgaben der Anlage 1 BauGB zu vervollständigen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen (z. B. fehlt eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbalargumentativ. Die Umweltprüfung ist mit anerkannten Methodenstandards durchzuführen. Daten aus dem Kartenportal Umwelt (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/) sind bei der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter heranzuziehen. Alle Erfassungen sind zu dokumentieren. Die Umweltprüfung entspricht daher noch nicht den Anforderungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB, da sie nicht den gegenwärtigen	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden in angemessener Weise berücksichtigt. Neben den Publikationen des LUNG und des Landwirtschaftsministeriums des Landes emfehle ich das BfN-Script 247. Beim Schutzgut Pflanzen sind beispielweise die Arten zu dokumentieren, die gemäß angewandter Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern im Wirkraum erfasst wurden. Beim Schutzgut Tiere sind Angaben zu den Rast- und Zugvögeln zu ergänzen. In der Planung sind neben den im Jahr 2019 erfassten Arten folgende im Umfeld nachgewiesene gefährdete und geschützte Arten zu berücksichtigen: Fischotter, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Sprosser, Sumpfrohrsänger, Weißstorch, Kranich. Gemäß Planzeichnung fällt das Gebiet von 40 m auf 30 m nach Osten ab, wobei größere Bereiche kaum Reliefunterschiede aufweisen. Entsprechend der Ausstattung mit einem temporären Kleingewässern sollte geprüft werden ob ein zumindest zeitweise eintretender Stauwassereinfluss in der Planung zu berücksichtigen ist. Sofern Aufschüttungen und Abgrabungen und andere Veränderungen der Bodenhydrologie ausgeschlossen werden können, ergeben sich jedoch auch keine zusätzlichen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Zum Thema Landschaft sind die Daten zum Landschaftsbild heranzuziehen, die vom LUNG zur Verfügung gestellt werden.	Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995) durch einen anerkannten Fachgutachter. Weiterhin konnten im Plangebiet keine Amphibien gesichtet, verhöhrt oder gefangen werden. Die einzige innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Ackerhohlform ist trocken gefallen. Wie ältere Luftbilder zeigen, führte diese anscheinend auch in den letzten Jahren kein Wasser. Die durch die Naturschutzbehörde angezeigten Nachweise von Fischotter, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Sprosser, Sumpfrohrsänger, Weißstorch und Kranich im Umfeld des Geltungsbereiches lassen sich mit Verweis auf die vorliegenden Erfassungsergebnisse des einbezogenen Fachgutachters nicht auf den Wirkbereich des festgesetzten Sondergebietes übertragen. Es ergeben sich folglich keine bisher unberücksichtigten artenschutzrechtlichen Belange. Aufschüttungen und Abgrabungen und andere Veränderungen der Bodenhydrologie können für die vorliegende Planung sicher ausgeschlossen werden. Insofern ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte im Ergebnis örtlicher Begehungen und unter Berücksichtigung der damit in Verbindung stehenden topographischen und örtlichen Besonderheiten des Planungsraumes. Die durch das LUNG zur Verfügung gestellten Daten zum Thema Landschaft bewirken keinen bisher unberücksichtigten Sachstand dazu. Nach wie vor werden keine markanten geländemorphologischen Ausprägungen, keine naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile, keine natürlichen und naturnahen Lebensräume, keine Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten, keine Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen und keine Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe für die Errichtung des geplanten Solarparks in Anspruch genommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Hinsichtlich des Wirkungsgefüges fehlt eine Biotoptypenkarte sowie die Angabe der Biotoptypen und der Flächengröße. Genannt wurden lediglich die Biotoptypen Sandacker, sonstiger Eichenwald, Wirtschaftsweg und sehr allgemein Gewässer. Angaben zu den im Südwesten angrenzenden Biotopen fehlen. Für Wälder, Kleingewässer und Moore fehlt die Kartierung gemäß der HZE (Sondergebiet + 200 m Puffer).	Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkungsfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab. Die Eingriffstypen und die zu berücksichtigenden Wirkbereiche sind der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE 2018) zu entnehmen. Gemäß Anlage 5 der HZE 2018 zählen Solarparks offenbar nicht zu den Vorhabentypen, bei denen Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Solarparks erzeugen grundsätzlich keine stofflichen oder sonstigen funktionsbeeinträchtigenden Immissionswirkungen auf umliegende Biotopstrukturen. Weil Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen) außerhalb des festgesetzten Sondergebietes nicht zu erwarten sind, wurde bewusst auf die Kartierung von Wäldern, Kleingewässern und Mooren im Umfeld des geplanten Solarparks verzichtet. Die Einwendung zur Eingriffsermittlung wird nicht berücksichtigt. Nach Außerbetriebnahme des geplanten Solarparks und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind keine Eingriffe zu erwarten, die bereits jetzt im Rahmen der Bilanzierung des in Rede stehenden Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Die Regelung in § 14 Abs. 3 BNatSchG finden vorliegend keine Anwendung, denn § 14 Abs. 3 BNatSchG betrifft Vereinbarungen i.S.v. § 3 Abs. 3 BauGB, d.h. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die auf der Grundlage von Verträgen umgesetzt werden. Keine Anwendung findet die Regelung demgegenüber, wenn die Grundstücke - wie

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Durch die großflächige Einfriedung entsteht eine Barriere für mittlere und große Tiere. Dies wirkt mittelbar auf die eingeschlossenen Biotope und die Umgebung. Mittelbare Beeinträchtigungen sind daher gemäß der HZE zu bilanzieren. Die in der Begründung angedachten kompensationsmindernden Maßnahmen sind in die Satzung als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 BauGB zu übernehmen. Kompensation Textlich wurde unter Punkt 1.2.1 als Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 eine Ackerbrache festgesetzt und in der Begründung als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt. Dies ist möglich, wenn abgesichert wird, dass die Vorgaben der Maßnahme 2.33 der HZE eingehalten werden. Dazu ist eine Ergänzung der textlichen Festsetzung und die Festsetzung mit Planzeichen 13.1. in der Planzeichnung nötig. Auf externen Flächen sollen extensive Mähwiesen entstehen, die auch dem Schreiadler dienen sollen. Die Flächen wurden auch im Entwurf für Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Marlow angeboten. Eine eindeutige Zuordnungsfestsetzung, welche Flächen für welchen Bebauungsplan genutzt werden, ist erforderlich. Für die Flächen ist nach Maßgabe der HZE noch ein Pflegeplan zu erstellen.	hier - der vorübergehenden Errichtung eines Solarparks dienen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren Einfriedungen sind für sich genommen als auch gemeinsam nicht den Vorhabentypen der Anlage 5 HZE zuzuordnen, für die mittelbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Insbesondere Schalenwild wird den Geltungsberiechen nach Errichtung des geplanten Solarparks nicht wie bisher uneingeschränkt nutzen können. Ein Ausweichen auf benachbarte Ackerflächen ist also unausweichlich. Der Entzug von Nahrungsflächen für Schalenwild wurde bereits durch die Errechnung der Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung als unmittelbare Wirkung bzw. Beeinträchtigung im Bereich der festgesetzten Sondergebiete berücksichtigt. Eine zusätzliche mittelbare Beeinträchtigung lässt sich hingegen, wie oben dargelegt, nicht ableiten. Kompensationsmindernden Maßnahmen, für deren Festsetzung der notwendige bodenrechtliche Bezug fehlt, können durch verpflichtende Regelungen in städtebaulichen Verträgen oder durch Beauftragungen im Zuge der Vorhabenzulassung gesichert werden. Vorliegend wird zur Vermeidung von Überregulierungen auf die Aufnahme weiterer Festsetzungen verzichtet. Der Hinweis zur Kompensation wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen über den Regelungsinhalt der getroffenen Festsetzungen hinaus erfolgt durch entsprechende Regelungen in städtebaulichen Verträgen. So verpflichtet sich der Investor beispielsweise zu einer Kapitalstockbildung über eine Bürgerschaft zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 100.000,00 EUR. Zusätzlich verpflichtet sich der Investor, die in der Begründung beschriebenen Kompensationsmaßnahmen, kompensationsmindernde Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans umzusetzen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Entsprechend der beabsichtigten Anrechnung mit dem Faktor 3 ist neben der Sicherung durch die Grunddienstbarkeit die finanzielle Sicherung der Pflege, Kontrolle und Verwaltung zu gewährleisten. Zu kontrollieren ist jährlich die plangemäße Bewirtschaftung sowie die sich einstellende Vegetation und Nutzung durch Vögel nach 2, 5, 10, 15 und 20 Jahren. Für die Grunddienstbarkeit ist der UNB der digitale Shape-Datensatz der Maßnahmefläche zu übergeben. Landschaftsplan Die Gemeinde verfügt über keinen Landschaftsplan. Die Erforderlichkeit eines Landschaftsplanes ist vor dem Hintergrund der großflächigen Änderungen im Gemeindegebiet gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Landschaftspläne sind gem. § 11 Abs. 2 NatSchAG M-V von den Gemeinden zu erarbeiten und bei der Vorlage der genehmigungspflichtigen Bauleitpläne zur Genehmigung beizufügen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 7g) Darstellungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Mit einem aktuellen Landschaftsplan besteht die Chance, frühzeitig, ökonomisch und zeitsparend die naturschutzfachlich bedeutsamen Entwicklungen und Erfordernisse in der Gemeinde in den Blick zu nehmen und bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ich empfehle daher zeitnah die Erstellung eines Landschaftsplanes, um die oben genannten Vorteile bei der Entwicklung der Gemeinde nutzen zu können. 4. Denkmalschutz 4.1 Baudenkmale: Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.	Die vorgeschlagenen Monitoring-Untersuchungen widersprechen dem Monitoring-Konzept der Gemeinde. Eine Überprüfung der sich einstellende Vegetation und Nutzung durch Vögel nach 10, 15 und 20 Jahren wird aus Gründen der Kostenzuordnung und der fehlenden Sinnhaftigkeit abgelehnt. Die Hinweise zur Erforderlichkeit eines Landschaftsplans werden zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber regelt mit § 11 BNatSchG abweichend vom Grundsatz der flächendeckenden Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene die Aufstellung von Landschaftsplänen nach dem Maßstab der Erforderlichkeit. Demnach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aufgrund von wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum erforderlich ist. Derartige Veränderungen sind beispielsweise umfangreiche bauliche Entwicklungen oder Infrastrukturmaßnahmen beziehungsweise ausgedehnte Nutzungsänderungen wie Kiesabbau oder Erstaufforstungen. Die befristete Zulassung von Solarparks auf intensiv genutzten Ackerflächen erzeugt nach Einschätzung der Gemeinde Dettmannsdorf keine über die Inhalte der Umweltprüfung hinausgehenden, wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft. Der grundsätzliche Planungswille der Gemeinde für die Erstellung eines Landschaftsplanes bleibt davon unberührt. Zu 4.1 Baudenkmale Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.2 Bodendenkmale: Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich bekannte Bodendenkmale. Folgender Text sowie die räumliche Abgrenzung entsprechend des nachfolgenden Luftbildes sind als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen: Jegliche Erdeingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchCM-V). In der Begründung ist der Punkt 9.2 zu streichen und mit folgendem Text zu ersetzen: Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Bodendenkmale, entsprechend der Planzeichnung. Jegliche Erdeingriffe innerhalb dieses Bodendenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. 5. Kataster und Vermessung Die Prüfung bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Planzeichnung Teil A: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. 6. Sonstige Aus Sicht der Bauaufsicht, des Tiefbaus, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Immissions- und des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.	Behandlung / Beschlussantrag Zu 4.2 Bodendenkmale Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die durch den Landkreis übermittelten Bodendenkmale werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Begründung und Planzeichnung werden um folgenden Hinweis ergänzt: Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Bodendenkmale, entsprechend der Planzeichnung. Jegliche Erdeingriffe innerhalb dieses Bodendenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Zu 5. Kataster und Vermessung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 6. Sonstige Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		09.10.2020	7. Ergänzung Artenschutz „Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet. Daher muss dieser fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgearbeitet werden. Die Stellungnahme stellt daher noch keine artenschutzrechtliche Genehmigung dar, sondern soll lediglich die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Planung bestätigen. Aus diesem Grund ist folgender Hinweis zu übernehmen: „Der rechtsgültige B-Plan beinhaltet noch keine naturschutzrechtliche Genehmigung (besonderer Artenschutz). Für die Baufeldfreimachung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 5 und/oder § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“ Bevor eine artenschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben in Aussicht gestellt werden kann ist folgendes zu beachten: Die Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln deckt das frühe Brutgeschehen (z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte oder auch Ringeltaube) nicht ab. Die genannten Arten können auch außerhalb des Geltungsbereichs aber innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (Lichtemissionen, Lärm, Bodenerschütterungen) erheblich gestört werden und Nester einschließlich Eier oder Küken könnten aufgegeben werden (eine ähnliche Konstellation könnte sich auch für Fledermäuse ergeben). Sollte bis in den März gearbeitet werden, so ist im Vorfeld sicher zu stellen, dass insbesondere in den Feldgehölzen oder nahegelegenen Waldrandbereichen keine dieser Arten bereits mit dem Brutgeschäft (einschließlich Balzgeschehen) begonnen hat. Ansonsten sind die Arbeiten räumlich so zu legen, dass eine Beeinträchtigung bzw. erhebliche Störung des Brutgeschehens unterbleibt. Die	Zu 7. Ergänzung Artenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich geht die Gemeinde Dettmannsdorf davon aus, dass innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) alle im Sinne der Prüfung der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans relevanten artenschutzrechtlichen Belange behandelt worden sind. Insofern dient die Aufnahme des nachgestellten Hinweises der Klarstellung der aktuellen Rechtslage: Gemäß der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind Bauzeitfenster und weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich, da Amphibien und Brutvögel von der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sein können. Für die Baufeldfreimachung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes können Festlegungen und Genehmigungen der UNB nach § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich werden. Entsprechend frühzeitig sind eine ökologische Baubegleitung mit qualifizierten Fachkräften zu beauftragen und die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Zur Vermeidung einer Tötung von Bodenbrütern und zur Störungsvermeidung von angrenzenden Brutvögeln der Gehölze wird eine Bauzeitenbeschränkung eingehalten, d.h. Bauarbeiten sollen nur außerhalb der Brutzeit im September bis März erfolgen. Mit einer solchen Bauzeitenregelung und einer anschließend kontinuierlichen Beunruhigung wird insbesondere für Brutvögel in den Feldgehölzen oder nahegelegenen Waldrandbereichen ein Ausweichen auf unbeeinträchtigte Lebensräume außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens eintreten (Vergrämung). Eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens dieser Arten kann so vermieden werden. Durch räumliche oder zeitliche Verlagerung von Arbeiten lässt sich sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			UNB ist bei Arbeiten im März hierüber zu informieren und die ÖBB muss ihre Arbeit diesbezüglich entsprechend dokumentieren. Es wurden in der Niederung westlich des Geltungsbereiches im Jahr 2018 eine Kranichbrut nachgewiesen. Aufgrund des trockenen Frühjahrs 2019 hat in dem Jahr möglicherweise keine Brut stattgefunden. In den Unterlagen (AFB) wird hierauf kein Bezug mehr genommen und lediglich auf die fehlenden Nachweise aus dem Jahr 2018 abgestellt. Hier müsste noch geklärt werden, ob der Solarpark essentielle Nahrungsflächen des Kranichs überbaut oder aber deren Erreichbarkeit durch Zäune (Barrierewirkung) eingeschränkt. Es ist mit einer erneuten Brutplatznutzung zu rechnen. In Bezug auf das Rastgeschehen deckt die Bauzeitenregelung einige sensible Zeiträume im September und eingeschränkt im Oktober nicht ab. Hier muss die ÖBB sicherstellen und dokumentieren, dass keine größeren Rastvogelansammlungen durch die Arbeiten gestört werden. In Bezug auf den Weißstorch (auch andere Vogelarten) wird ein dreijähriges Monitoring gefordert (eventuell automatische Videoanalysen?), um die Nutzung der PV-Anlage durch verschiedene Vogelarten zu verschiedenen Jahreszeiten zu dokumentieren. Die Gutachter gehen im Gegensatz zur UNB nicht von einer Betroffenheit des Weißstorchs aus. Da hierzu keinerlei Erfahrungsberichte vorgelegt wurden, kann nur über ein Monitoring untersucht werden, ob Weißstörche derartige Flächen zwischen Solarpanelen nutzen).	bzw. erhebliche Störung des Brutgeschehens unterbleibt. Den Angaben zu den in <i>Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten</i> des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in der Fassung vom 08. November 2016 entsprechend erlischt der Schutz der Brutstätte mit der Aufgabe des Reviere (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Sodern der Brutplatz in den nächsten Jahren neu durch den Kranich erschlossen wird, findet dieser die zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen überwiegend westlich der Niederung unbeeinträchtigt vor. Zusätzlich wird mit dem Bebauungsplan ein 30 Meter breiter Pufferstreifen zwischen Solarpark und Niederung freigehalten, so dass man vorliegend davon ausgehen kann, dass mit der Umsetzung des Solarparks kein essenzieller Nahrungsflächenentzug stattfinden wird. Der Hinweis zum Rastvogelgeschehen wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass sich Rastvögel während der Bauphase auf Nahrungsflächen außerhalb des geplanten Sondergebietes konzentrieren werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten lassen sich jedenfalls nicht herleiten. Die Hinweise zum Weißstorch wird zur Kenntnis genommen. Für eine Betroffenheit des Weißstorches durch Photovoltaikanlagen auf Intensivacker liegen im Vergleich zu den Wirkungen eines Windparks keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die ein dreijähriges Monitoring rechtfertigen würden. Individuenspezifische Meideffekte im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen sind unwahrscheinlich, sofern insbesondere die Modulzwischenräume und Randbereiche durch ausreichend Abstand einen Anflug der Tiere zulassen. Dokumentierte Studien existieren dazu nicht. Ausgehend von der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel des LUNG (2016) ist

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Vor Umsetzung des Vorhabens muss belegt werden, dass von den elektrischen/elektronischen Installationen (z.B. Wechselrichterstationen) keine erheblichen Ultraschallemissionen ausgehen, die möglicherweise zu Störungen der Fledermäuse führen könnten (z.B. Vorlage Ultraschallgutachten in Bezug auf die verwendeten Wechselrichterstationen).	für den Weißstorch davon auszugehen, dass der Entzug essenzieller oder traditioneller Nahrungsflächen durch Windenergieanlagen zu einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann. Das LUNG (2016) geht bei Windparks davon aus, dass eine solche Schädigung durch Überbauung von Grünland oder anderen relevanten Nahrungsflächen gemäß Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1 der o. g. Beurteilungshilfe eintritt. Die für den Weißstorch essenziellen Nahrungsflächen lassen sich also konkret abgrenzen. Überträgt man die Ausführungen des LUNG (2016) auf den Prüfbereich der in Rede stehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist von folgendem Sachstand auszugehen: Wenn durch die bauliche Flächeninanspruchnahme Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen nach Anlage 1 - Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen, wie Feucht- und Nassgrünland, Hochstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte, Frischgrünland auf Mineralstandorten, Steppen- und Trockenrasen, Sandmagerrasen, permanente und temporäre Kleingewässer nebst Puffer überbaut werden, ist von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann. Man muss also den Ausführungen des LUNG 2016 folgend davon ausgehen, dass intensiv genutzte Ackerflächen nicht zu den essenziellen oder traditionellen Nahrungsflächen zählen. Eine Überbauung von Intensivacker löst entsprechend keiner Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Weißstorchs aus. Ein Wechselrichter ist ein wichtiger Bestandteil einer Photovoltaikanlage. Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, den der Wechselrichter vor der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz sowie vor der Verwendung im hausinternen Netz zu Wechselstrom umwandelt. Innerhalb der Hauptaktivitätsräume von Fledermäusen (Dämmerung und Nachts) werden die Solarmodule keinen Strom produzieren. Störungen der Fledermäuse durch Ultraschallemissionen sind also

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bei möglichen Kleintierfällen (Kabelschächte, Entwässerungsschächte, etc.) sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die ein Hineinfallen verhindern oder ein Herausklettern ermöglichen (Ausstiegshilfen). Bei erheblichen Planänderungen, insbesondere der genannten Maßnahmen zum Artenschutz ist eine erneute Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Als weitere begleitende und qualitätssichernde Maßnahme ist eine ÖBB (ökologische Baubegleitung) zu beauftragen. Die ÖBB dokumentiert die Arbeiten und reicht spätestens vier Wochen nach Abschluss ihrer Arbeiten bei der UNB unaufgefordert einen Bericht zur ÖBB ein.	weitestgehend durch den eingeschränkten Betriebszeitraum der Wechselrichter auszuschießen. Die sonstigen Hinweise zu möglichen Kleintierfällen, zu erheblichen Planänderungen sowie zur Erforderlichkeit einer ökologische Baubegleitung werden zur Kenntnis genommen.
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald	03.07.2020	Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) liegen alle geplanten Solarparks vollständig in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgelände Landwirtschaft. Alle Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen in allen Bereichen unter 50 Punkten. Die Teilbereiche II und III werden zudem überwiegend durch ein Vorbehaltsgelände Trinkwasser überlagert. Das RREP VP 2010 sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen. Gemäß dem Programmsatz und gleichzeitig Ziel der Raumordnung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplanten Solarparks befinden sich auf Ackerflächen, welche intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren werden die Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu dem im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Von Beginn an erfährt das Projekt eine breite Unterstützung durch die Gemeinde und deren Bürger/-innen. Für die Gemeinde Dettmannsdorf ist die Erschließung zusätzlicher Geschäftsfelder hochattraktiv. Sie wird nachhaltig durch Einnahmen aus Pacht, Gewerbesteuer und Spenden an gemeinnützige Organisationen innerhalb der Kommune gestärkt. Die jährlichen Zuwendungen können in ein aktives Gemeinleben wie gemeinsame Feste, ein lebhaftes Vereinsleben, Kinderspielflächen oder die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr fließen. Zusätzlich werden vor Ort Arbeitsplätze für Dienstleistungen an der Solaranlage (Pflege, Mahd) gesichert. Gleichzeitig erfährt der Solarpark durch die Beteiligung lokaler Flächeneigentümer eine hohe Akzeptanz. Mit seiner im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung inhaltlich vergleichbaren Stellungnahme geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern nach wie vor davon aus, dass die Errichtung eines Solarparks mit dem Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016) nicht vereinbar sei, weil Ackerflächen überplant würden, die außerhalb des 110-m-Streifens zu den in Programmsatz

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Errichtung der Solarparks nördlich von Grünheide sowie südwestlich von Dettmannsdorf ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. In der Beratung zwischen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Energiekontor GmbH und Herrn Dr. Thiele (Dombert RA) am 18.08.2020 wurde dem Vorhabenträger empfohlen, die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Energieministerium, Abteilung 3, zu erörtern. Weiterhin wurde die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2019 beschriebene Alternative besprochen, die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen. Die mir vorliegende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 10.06.2020 an die Energiekontor GmbH beurteilt die tatsächliche Nutzungsaufgabe der Flächen nicht. Eine Zustimmung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. des Landwirtschaftsministeriums ist nach wie vor offen. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 den Bauleitplänen nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Ich bitte Sie, mich über entsprechende Beratungsergebnisse zu informieren.	5.3 (9) festgeschriebenen Infrastrukturen liegen. Angesichts dessen sieht das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern nach wie vor die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Grundlage für die beabsichtigte Bauleitplanung eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Als Alternative zu einem Zielabweichungsverfahren kräftigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in seiner Stellungnahme wie schon in der frühzeitigen Beteiligung aufgezeigt den Weg, dass zur Vermeidung eines raumordnungsrechtlichen Konfliktes die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden können und damit nicht mehr als landwirtschaftlich genutzte Fläche geführt werden. Hierzu bedürfte es der Abstimmung mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung und eines entsprechenden Nachweises über die Nutzungsaufgabe. Eine mit der Kommune einvernehmlich erstellte Erklärung des Flächeneigentümers und/oder Bewirtschafters könne zum Nachweis beisteuern. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 der Bauleitplanung nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Unter Berücksichtigung dessen geht die Gemeinde davon aus, dass die Bauleitplanung mit den Vorgaben der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Gem. § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für die Bauleitplanung in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen zwar außerhalb der gemäß Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Bereiche. Hiernach dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Ein Konflikt mit diesem Programmsatz wird jedoch vermieden, wenn die für die Planung beanspruchten minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet werden und damit auch auf die Agrarförderung verzichtet wird, es sich also nicht mehr um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Wie bereits im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung betont, geht die Gemeinde davon aus, dass mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Bauleitplanung Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen steht. Denn der örtlich ansässige Landwirtschaftsbetrieb als Grundstücks-eigentümer und als Bewirtschafter hat mit Schreiben vom 18.05.2020 verbindlich erklärt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke ab dem Tag des Baubeginns des Solarparks dauerhaft für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Flächen für den Solarpark aufgegeben wird. Außerdem liegen die Flächen im Planungsbereich insgesamt unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland. Auch das StALU hat hierzu festgestellt, dass auf Ackerflächen mit geringen Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. Vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde davon aus, dass die durch den örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetrieb bereit gestellte Flächenkulisse durch ein unterdurchschnittliches Ertragsvermögen gekennzeichnet ist und damit die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion starken Einschränkungen unterliegt. Darüber hinaus beschränkt sich die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommene Fläche auf einen Anteil von weniger als 15% der Betriebsfläche des örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetriebs, so dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch ausreichend Fläche verbleibt. Auf diese Weise kann ein angemessener Ausgleich erfolgen zwischen dem Interesse an ausreichend landwirtschaftlicher Betriebsfläche und dem Interesse an der Entwicklung und dem

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Ausbau der Versorgung durch Erneuerbare Energien. Durch die Einbeziehung benachteiligter Ackerflächen für die Energieerzeugung außerhalb eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen wird ein angemessener Ausgleich erzielt, insbesondere wenn wie hier durch eine Beschränkung auf einen Flächenanteil von max. 15 % der Betriebsfläche für die Landwirtschaft noch ausreichend Flächen verbleiben, die im Übrigen auch eine bessere Qualität besitzen, als die Flächen im Plangebiet. Im Übrigen betont auch die Begründung von Programmabsatz 5.3 (9) Landesentwicklungsprogramm M-V 2016 betont, dass der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt und bei der Stromerzeugung u.a. Photovoltaik im Vordergrund steht. Für den Tourismus hatten die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanung in der Vergangenheit auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hervorgehobene Bedeutung. Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund Badenstr. 18 18439 Stralsund	14.07.2020	1. Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstruktur verbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen. Der Geltungsbereich wurde nochmals erhöht. Im Geoportal ist der erweiterte Geltungsbereich nicht dargestellt. Die im Planungsbereich betroffenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine durchschnittliche Bodengüte von 35,55 BP (siehe Anlage I und II). Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 41 Bodenkategorien (siehe Anlage III). Demnach ist festzustellen, dass	Zu 1. Landwirtschaft und Flurneuordnung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf Punkt 5. der Begründung werden die Belange der Landwirtschaft in die abwägende Entscheidung der Gemeinde Dettmannsdorf einbezogen. Dabei wird deutlich, dass diese Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: <i>Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes</i>) in Einklang gebracht werden kann. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		28.05.2020	die Flächen im Planungsbereich nur geringfügig unter der durchschnittlichen Bodengüte für Ackerland liegen. Die Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan unter 4. Betreffend die Bodenpunkte im Planungsgebiet sind nicht korrekt. Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen befristet für 30 Jahre. Nach aktueller Rechtslage ist zumindest fraglich ob eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Ackerland erfolgen kann, da in Folge der 30jährigen Nutzung als Grünland mit PV-Anlagen eine Umwandlung in Ackerland nicht erfolgen kann. Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Markfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben. Eine Flächenübersicht mit entsprechender Ausweisung der Bodenwertigkeiten laut Kataster lege ich als Anlage anbei. Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Derartige Flurstücke sind im Planungsgebiet nicht gelegen. <u>Durchschnittlicher Pachtzins</u> Anhand der im STALU Vorpommern vorliegenden auswertbaren Unterlagen konnten die folgenden durchschnittlichen Pachtpreise ermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Angaben unverbindliche Orientierungswerte sind und der Pachtzins sowie alle anderen individuellen Regelungen jeweils zwischen Verpächter und Pächter vereinbart werden. Vorgeschriebene Richtwerte zur Pachtpreisgestaltung gibt es nicht.	zung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Als Folgenutzung wurde Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Es ist richtig, dass eine ackerbauliche Nutzung während der Betriebsdauer des Solarparks nicht möglich ist. Die Nutzung der Solarenergieerzeugungsanlagen ist perspektivisch auf 30 Jahre angelegt. Entgegen der Einschätzung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt unterfällt die betreffende Fläche dann nicht zwangsläufig dem Dauergrünlandhaltungsgesetz. Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahlDurchfV ist wie auch die VO 1307/20013 auf die Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar. Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich. Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013. Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung von nichtlandwirtschaftlicher Fläche zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																								
		29.07.2020	Durchschnittliche Pachtpreise für die Bereiche Nordvorpommern und Rügen (aktuelle Pachtverträge und Neuverpachtungen 2019): Stand 14.05.2020 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bereich/ Pachtzeitraum</th><th>Ackerland €/ha/Jahr</th><th>Ø BP*</th><th>Grünland €/ha/Jahr</th><th>Ø BP*</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>Altkreis Nordvorpommern</u></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>aktuelle PV gesamt</td><td>322,38</td><td>41</td><td>130,61</td><td>35</td></tr> <tr> <td><u>Altkreis Nordvorpommern</u></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>PV 2019</td><td>362,51</td><td>40</td><td>165,51</td><td>33</td></tr> <tr> <td><u>Altkreis Rügen</u></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>aktuelle PV gesamt</td><td>347,38</td><td>43</td><td>118,00</td><td>28</td></tr> <tr> <td>Altkreis Rügen PV 2019</td><td>490,83</td><td>39</td><td>211,38</td><td>34</td></tr> </tbody> </table> *BP = Ackerzahl bzw. Grünlandzahl (zu erfragen beim zuständigen Katasteramt) Die Angaben sind vorbehaltlich zu werten unter dem Hinweis, dass wegen zum Teil fehlender Flurstücksdaten keine 100 %ige Pachtflächenauswertung rechnerisch erfolgen konnte.	Bereich/ Pachtzeitraum	Ackerland €/ha/Jahr	Ø BP*	Grünland €/ha/Jahr	Ø BP*	<u>Altkreis Nordvorpommern</u>					aktuelle PV gesamt	322,38	41	130,61	35	<u>Altkreis Nordvorpommern</u>					PV 2019	362,51	40	165,51	33	<u>Altkreis Rügen</u>					aktuelle PV gesamt	347,38	43	118,00	28	Altkreis Rügen PV 2019	490,83	39	211,38	34	Zu 2. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die vorliegende Planung unterstützt die Erreichung des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ nach § 27 WHG für den Oberlauf des Schulenberger Mühlbaches. Entsprechend besteht kein Abwägungsbedarf.
Bereich/ Pachtzeitraum	Ackerland €/ha/Jahr	Ø BP*	Grünland €/ha/Jahr	Ø BP*																																								
<u>Altkreis Nordvorpommern</u>																																												
aktuelle PV gesamt	322,38	41	130,61	35																																								
<u>Altkreis Nordvorpommern</u>																																												
PV 2019	362,51	40	165,51	33																																								
<u>Altkreis Rügen</u>																																												
aktuelle PV gesamt	347,38	43	118,00	28																																								
Altkreis Rügen PV 2019	490,83	39	211,38	34																																								

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Mühlbaches nicht entgegen, wenn die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen weiterhin ermöglicht wird. <u>Begründung:</u> Die in der Begründung im Kapitel 10 (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) in der Gemarkung Dammerstorf in der Flur 1 zur Kompensation des Eingriffes vorgesehenen Flurstücke 73 und 88 (siehe Maßnahme 2.31) grenzen an den EG-WRRL-berichtspflichtigen Schulenberger Mühlbach (Oberlauf, Wasserkörper RECK-1000) und tangieren seinen Gewässerentwicklungskorridor. Im betroffenen Gewässerabschnitt des Schulenberger Mühlbaches sind zur Erreichung der WRRL-Zielstellung „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ bis 2027 als WRRL-Maßnahmen u.a. die Einrichtung von beidseitigen dauerhaften und ausreichend breiten Gewässerrandstreifen mit Initialbepflanzungen sowie punktuelle Strukturmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur bei Wahrung der Wasserstandneutralität vorgesehen. Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) und Hr. Bunzel (03831/6964404) zur Verfügung. Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.	Zu 3. Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht. Zu 4. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Str. 12 18236 Güstrow	27.07.2020	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.07.2020 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	Stadt Tribsees Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Gemeinde Eixen Barther Str. 24 18334 Eixen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Stadt Bad Sülze Am Markt 1 18334 Bad Sülze	14.07.2020	Einwände zur Planung werden von der Stadt Bad Sülze nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
8.	Gemeinde Lindholz Karl-Marx-Straße 18 18465 Lindholz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	Gemeinde Stubbendorf über Stadt Tessin Alter Markt 1 18195 Tessin	28.07.2020	Die Gemeinde Stubbendorf hat zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dettmannsdorf „Solarpark nördlich von Grünheide“ keine Bedenken oder Anregungen. Belange der Gemeinde Stubbendorf werden nicht berührt. Für die weitere Durchführung des Planungsverfahren wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
10.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	06.07.2020	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarktet"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden mit der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) werden bei der baulichen Umsetzung des Projektes durch die Investoren beachtet.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte. Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn	17.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Unsere Stellungnahmen K-I-285-19-BBP und K-I-286-19-BBP bleiben weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
12.	50Hz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	07.07.2020	Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 220-kV-Leitung Lüdershagen – Bentwisch 3171318 von Mast-Nr. II8 - 121. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bedanken uns über die Umsetzung der Restriktionen aus unserer Stellungnahme 2019-002394-01-TG vom 15.04.2019 - Verschiebung der Baugrenze außerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens (Abstand 23 m zur Trassenachse), - die Aufnahme der korrekten Leitungsbezeichnung sowie - die Aufnahme der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind in die Planzeichnung bzw. Legende des Bebauungsplanes. Nicht umgesetzt wurde unsere Forderung zur Errichtung der Zaunanlage. Zur endgültigen Zustimmung des Bebauungsplanes bedarf es daher noch der Aufnahme des folgenden Passuses in die textlichen Festsetzungen: Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Parallelverlauf der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow abzustimmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht. Die Begründung wird unter Punkt 8.1 redaktionell wie folgt ergänzt: Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich die 220-kV-Leitung Lüdershagen – Bentwisch 3171318 von Mast-Nr. II8 - 121. Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Parallelverlauf der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow abzustimmen.
13.	E.DIS Netz GmbH Standort Malchin Stavenhagener Straße 42 a 17139 Malchin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Landesforstanstalt Forstamt Schuenhagen Am Kronewald 1 18469 Schuenhagen	23.07.2020	Dem o.g. Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt. Mit Antrag vom 06.12.2018 hat die Energiekontor -WSB- GmbH (nachfolgend Investor) bei der Gemeinde Dettmannsdorf beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Das mit dem Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 52 MWp als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Im Norden und Westen des Geltungsbereiches grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an das Plangebiet an. Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen. Im B-Plangebiet befindliche Waldflächen werden als solche dargestellt. Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Auch für den Bau einer Photovoltaikanlage ist zwingend der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 Meter gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden Haftungsansprüchen. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden. Der Waldabstand von 30 m wird zum Baufeld eingehalten, ist im B-Plan dargestellt und wird in der Begründung auf Seite 13 berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt nicht über Waldflächen - oder Wege. <u>Hinweis</u> Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.	
15.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Postfach 10 11 33 17019 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege PF 11 12 52 19011 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
17.	REWA Stralsund Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Bauhofstraße 5 18439 Stralsund	08.07.2020	Die Gemeinde Dettmannsdorf liegt außerhalb unseres Ver- und Entsorgungsgebiets, weshalb wir für die Planungen keine Stellungnahme abgeben können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Direktion Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH VVR Zum Rauhen Berg 1 18507 Grimmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	